

3481/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidmayr, Freundinnen und Freunde haben am 13. Jänner 1998 unter der Nr. 3487/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Beweisverfahren im Zusammenhang mit Zivildienst - 'Altfällen', gerichtet, die folgenden Wortlaut hat.‘

- „1. Hat es in Bezug auf die ‚Altfälle‘ bereits endgültige Bescheide gegeben? Wenn ja, wieviele sind davon positiv und wieviele sind negativ ausgegangen?
2. Welche Gründe waren für die negativen Bescheide ausschlaggebend?
3. Ist Ihnen das Vorgehen Dr. Stradals gegenüber Zivildienstwerbern - wie es in der Einleitung zur Anfrage dargestellt wird - bekannt?
4. Erachten Sie die Begründungen, mit denen das Beweisverfahren durch den zuständigen Beamten geführt wird, für gerechtfertigt?
5. Hat es im Zusammenhang mit diesen Beweisverfahren tatsächlich Zurückziehungen von bereits eingebrachten Zivildiensterklärungen gegeben? Wenn ja - wieviele?
6. Handelt es sich bei der Androhung der Negativfolgen beim Bundesheer durch Dr. Stradal nicht um eine Kompetenzüberschreitung? Wenn ja, welche Schritte haben Sie in diesem Zusammenhang eingeleitet?
7. Wenn ablehnende Bescheide, aufgrund des fehlenden oder nicht hinreichenden Nachweises gibt, woher die Betroffenen die Information (die nach § 76a (2) ZDG eigentlich von den Militärbehörden gegeben werden müßte) haben, ist dann nicht erneut mit einer Reihe von höchstgerichtlichen Beschwerden zu rechnen, die durchaus Aussicht auf Erfolg haben?
8. Entspricht diese Vorgangsweise dem Gebot der Kostengünstigkeit der Verwaltung?
9. Wie hoch waren die Verfahrenskosten, die im Innenministerium aufgrund der restriktiven Rechtsauslegung Dr. Stradals bezüglich des 11. April 1995 angefallen sind, wobei viele Betroffene auch damals erst beim Verfassungsgericht Recht erhielten?“

Einleitend möchte ich zum verfahrensrechtlichen Ausgangspunkt der „Altfälle“ folgendes festhalten:

Die Verfassungsbestimmung des § 76 a Abs. 1 des Zivildienstgesetzes sieht vor, daß für Wehrpflichtige, deren Tauglichkeit vor dem 1. Jänner 1994 festgestellt worden ist und seither fortbesteht und die am 1. Jänner 1997 noch keinen Grundwehrdienst geleistet haben, das Recht ruht eine Zivildiensterklärung abzugeben. Nach Ablauf von 5 Jahren ab Abschluß des Stellungsverfahrens kann in solchen Fällen jedoch während eines Zeitraumes von 6 Wochen wieder eine Zivildiensterklärung abgegeben werden.

Die damit getroffene Regelung zielt darauf ab, solchen Wehrpflichtigen, die zuvor wiederholt und während eines längeren Zeitraumes die Möglichkeit zur Abgabe einer Zivildiensterklärung gehabt hätten, dann wenn sie noch keinen Grundwehrdienst geleistet haben, eine letzte Möglichkeit der Abgabe einer Zivildiensterklärung einzuräumen.

Für Wehrpflichtige, die vor dem 1. Jänner 1992 tauglich waren, hat demnach die Frist des § 76a Abs. 1 ZDG von 6 Wochen mit Inkrafttreten der ZDG - Novelle 1996, somit mit 1. Jänner 1997 zu laufen begonnen. Diese Rechtsauffassung hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 18. November 1997, B 2222/97, bestätigt. Gemäß § 76a Abs. 2 ZDG waren betroffene Wehrpflichtige hievon vom Bundesminister für Landesverteidigung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Anträge auf Wiedereinsetzung nicht informiert er, vor dem 1. Jänner 1992 tauglich gewordener Wehrpflichtiger in die Versäumung der Frist für die Abgabe einer Zivildiensterklärung sind durch die zuständige Fachabteilung meines Ressorts nach den Grundsätzen des § 71 AVG zu prüfen, sofern auf die Antragsteller die Voraussetzungen des § 76a Abs. 1 ZDG zutreffen. Im Beweisverfahren ist insbesondere zu klären, ob der Wiedereinsetzungsantrag rechtzeitig gestellt wurde und die Fristversäumung nur auf einen minderen Grad des Versehens zurückzuführen ist. Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ist dem Antragsteller zur Wahrnehmung seiner Rechte bekanntzugeben; im Rahmen des Parteiengehörs hat dieser Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Ich gehe davon aus, daß die Fachabteilung hiebei nach bestem Wissen und im Bewußtsein ihrer grundrechtswahrenden Verantwortung vorgegangen ist; die Vielzahl der positiven Erledigungen scheint mir dies zu bestätigen.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Von den eingebrachten Wiedereinsetzungsanträgen wurden bislang 208 positiv erledigt. Erst ein Antrag wurde negativ entschieden; hierfür war die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist ausschlaggebend. In 14 Fällen erklärten die Antragsteller vor Eröffnung des Beweisverfahrens, daß ihr rechtliches Interesse zur Erlangung der Zivildienstpflicht nicht mehr bestehe, in 10 Fällen zogen die Antragsteller den Wiedereinsetzungsantrag zurück.

Zu den Fragen 3, 4 und 6:

Die Durchführung von Beweisverfahren zu Wiedereinsetzungsanträgen ist unerlässlich, in Verwaltungsverfahren ist der Grundsatz der freien Beweiswürdigung zu beachten. Wie mir berichtet wurde, haben einzelne Antragsteller bei Einräumung des Parteienghört erkannt, daß sie mit keiner positiven Erledigung ihres Antrags rechnen könnten; einige unter diesen hätten um Rechtsauskunft ersucht, welche Möglichkeiten sie im Falle der Abweisung des Wiedereinsetzungsantrages zur Erlangung der Zivildienstpflicht hätten. In solchen Fällen habe der Verhandlungsleiter jeweils auf die sich aus § 2 Abs. 2 ZDG ergebenden Konsequenzen hingewiesen (Möglichkeit zur Einbringung einer Zivildienstklärung nach teilweiser oder vollständiger Leistung des Grundwehrdienstes). Negativfolgen „beim Bundesheer“ seien dabei nicht genannt worden.

Zu Frage 5:

In Beweisverfahren haben vier Antragsteller von sich aus ihre Anträge zurückgezogen, die übrigen Zurückziehungen erfolgten bei Einleitung des Beweisverfahrens.

Zu den Fragen 7 und 8:

Ob und in welcher Anzahl Beschwerden zu negativen Bescheiden im Verwaltungsverfahren bei Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes zum Erfolg führen können, kann im Vorhinein nicht beurteilt werden. Angesichts der sehr geringen Zahl negativer Entscheidungen scheint auch

keine „Reihe von höchstgerichtlichen Beschwerden“ in Frage zu kommen. Allerdings hat sich jede Entscheidung im Einzelfall nicht nach dem Gesichtspunkt möglicher Kostenfragen im Falle der Einbringung einer Höchstgerichtsbeschwerde zu orientieren.

Zu Frage 9:

Die ZDG - Novelle 1994 sah im § 76a Abs. 2 Z 1 ZDG vor, daß taugliche Wehrpflichtige, die weder Angehörige des Präsenzstandes nach § 1 Abs. 3 WG, noch seit mehr als 2 Wochen zu einem Präsenzdienst einberufen sind, eine Zivildiensterklärung innerhalb eines Monats ab dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag einbringen können. Da diese Novelle mit 10. März 1994 im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, war die Monatsfrist nach diesem Kundmachungstermin zu berechnen. Das Innenressort ging damals davon aus, daß die Kundmachung eines Bundesgesetzes kein Verwaltungsverfahren abschließt und demnach die durch die Kundmachung der Norm beginnende Frist keine verfahrensrechtliche sei. Der Verfassungsgerichtshof hat in einem einzigen Beschwerdefall hiezu mit Erkenntnis vom 12. Oktober 1994, B 1659/94, erkannt, daß die von meinem Ressort vertretene Rechtsansicht insofern nicht zutrifft, als die Gleichartigkeit der Fristenregelung für Antragsteller nach Abschluß des Stellungsverfahrens auch im Beschwerdefall eine verfahrensrechtliche Frist begründe, die erst mit Ablauf des 11. April 1994 beendet war. In diesem Beschwerdefall waren Kosten von S 18.000,- zu ersetzen.

Die übrigen Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof zu Mängelbescheiden zu Zivildiensterklärungen im Zusammenhang mit der ZDG - Novelle 1994 betrafen nicht Fragen der Fristenberechnung.